

## **Umsetzung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24.08.2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021**

Die Verordnung trat am 25.08.21 in Kraft und gilt bis 22.12.21

Sehr geehrte Gäste,

vor dem Hintergrund steigender Infektionszahlen haben Bund und Länder am 18.11.21 umfassende Änderungen im Infektionsschutzgesetz beschlossen, die mit Wirkung zum 24.11.2021 in Kraft getreten sind und nicht nur weiterreichende 3-G-Regeln, sondern auch umfassende und flächendeckende 2-G-Regelungen bzw. 2-G-Plus-Regelungen für den Zugang zu zahlreichen Einrichtungen nach sich ziehen.

Weiterhin gelten die drei Parameter (Leitindikator „Hospitalisierungs- Wert“ sowie die weiteren Indikatoren „Anteil Belegung Intensivbetten“ und „Sieben-Tage-Inzidenz“), anhand derer die Bewertung des Infektionsgeschehens erfolgt. Auf dieser Basis werden Warnstufen ermittelt und täglich auf der Website [www.niedersachsen.de/coronavirus](http://www.niedersachsen.de/coronavirus) veröffentlicht. Je nach Warnstufe (keine Warnstufe / Warnstufen 1 bis 3) gelten entsprechende Regelungen, die mit geeigneten und zunehmend einschränkenden Maßnahmen umgesetzt werden.

### **Derzeit gilt in Niedersachsen die Warnstufe 1!**

Die Geltungsdauer der niedersächsischen Corona-Verordnung wird nun um vier Wochen verlängert, in einigen Bereichen werden strenge Begrenzungen des Zugangs nur auf vollständig geimpfte und genesene Personen vorgezogen auf die Warnstufe 1, Testvorgaben werden verschärft. Zeitnah sind weitere Verschärfungen wahrscheinlich – unter Berücksichtigung der Pandemieentwicklung in den nächsten Tagen und Wochen und der anstehenden Veränderungen im Infektionsschutzgesetz und im Arbeitsschutzrecht.

### **Grundsätze / Abstandsgebot**

Gemäß Verordnung sollen Personen und Gruppen wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten und Kontakte zu haushaltsfremden Personen möglichst reduzieren. Kann eine Person den Abstand nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Einhaltung grundlegender Verhaltensregeln trägt zu einem sehr großen Teil dazu bei, dass das Infektionsrisiko für Sie selbst, für unsere anderen Gäste und nicht zuletzt für unsere Mitarbeiter so weit wie möglich minimiert werden kann. Wir richten daher nochmals den eindringlichen Appell an Sie, auch die unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt.

Mit unseren im Rahmen der Hygienekonzepte für die Campingparks etablierten Maßnahmen und Vorgaben sowie Ihrer Mitwirkung kann die Personenzahl entsprechend der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzt, der Zutritt gesteuert und die Wahrung des Abstandsgebots gewährleistet werden. Gemeinsam können wir so der Bildung von Warteschlangen entgegenwirken und die Nutzung sanitärer Anlagen best-möglich abstimmen.

### **Mund-Nasen-Bedeckung**

Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Maske zu tragen. Dies gilt auch für Personen, die an einer privaten Veranstaltung in geschlossenen Räumen teilnehmen, wenn die Teilnehmerzahl 25 Personen - zuzüglich Personen, die einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen sowie Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, übersteigt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll auch jede Person an denjenigen Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel tragen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Personen, die aufgrund **Beeinträchtigung** oder Vorerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest glaubhaft machen können sowie Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen zum Tragen einer Maske ausgenommen.

### **Datenerhebung und Dokumentation**

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung müssen wir als Betreiber personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen erheben und diese bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität überprüfen – etwa durch Überprüfung Ihres Personalausweises.

Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach der Erhebung aufzubewahren. Spätestens vier Wochen nach der Erhebung sind die Kontaktdaten zu löschen.

Verweigert ein Gast die Kontaktdatenerhebung oder die Zustimmung zur Datenweitergabe, insbesondere auch im Falle eines positiven Testergebnisses, so muss der Zutritt verweigert werden.

### **Kontakt- und Zutrittsbeschränkungen**

#### Warnstufe 1 – es gelten die Vorgaben gemäß der 2-G-Regel

Der Aufenthalt auf den KNAUS Campingparks in Niedersachsen ist ausschließlich immunisierten Personen (Impf- oder Genesenennachweis) gestattet. Die zur Vollständigkeit des Impfschutzes beitragende Impfung darf dabei nicht weniger als 14 Tage zurückliegen. Die Genesung darf nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 6 Monate zurückliegen.

**Da seitens der Landesregierung in ihrer Stellungnahme auf eine entsprechende Anfrage der Hinweis erfolgte, dass im Zweifel alleine der Verordnungstext rechtlich bindend ist, gilt auf unseren Campingparks auch für Dauercamper die 2-G-Regelung.**

#### Warnstufe 2 - es gelten die Vorgaben gemäß der 2-G-Regel

Der Zugang zum Campingpark ist nur für Geimpfte und Genesene mit einem (zusätzlich) tagesaktuellen negativen Corona-Test möglich!

#### Für Impf- und Genesenennachweise gilt:

Die zur Vollständigkeit des Impfschutzes beitragende Impfung darf dabei nicht weniger als 14 Tage zurückliegen. Die Genesung darf nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 6 Monate zurückliegen.

#### Wenn der Nachweis über einen Test geführt wird, gilt:

Die Testbestätigung ist bei der Anreise vorzulegen und während des Aufenthaltes mitzuführen sowie auf Anforderung durch unsere Mitarbeiter vorzulegen. Ein PCR-Test darf dabei maximal 48 Stunden, PoC-Antigen-Tests dürfen maximal 24 Stunden alt sein.

### **WICHTIG**

**Ab Stufe 2 müssen Gäste bei längerem Aufenthalt mindestens alle 3 Tage über ein aktualisiertes negatives Testergebnis verfügen. Auch für Dauercamper sind die Nachweise bei Anreise sowie ggf. Wiederholungstests verpflichtend.**

Die Regelungen gelten nicht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein Attest vorlegen, dass sie sich nicht impfen lassen dürfen.

**Die Regelungen gelten jedoch auch für Dauercamper.**

Den Verordnungswortlaut finden Sie unter

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Ungeachtet der notwendigen Maßnahmen freuen wir uns sehr, Sie als Gäste auf unseren KNAUS Campingparks begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre

Helmut Knaus KG

(Stand: 25.11.21)